

Schrift entsprechen, findet sich nur bei der tschechischen Fassung, die unter Betrachtung der soeben aufgezeigten Unterschiede und Gemeinsamkeiten als eine richtiggehende neue Redaktion des deutschen Textes angesehen werden muß.

Nun bedarf es noch der Klärung, wie sich Text IIc zu Text IIb verhält. Zwischen beiden ist das Verhältnis bei den Textkörpern wie beim Inhalt fast durchweg ausgeglichen. Auf geringe Abweichungen, nämlich Zusätze bei Text IIc, treffen wir bei dem ersten bis vierten und beim sechsten und zehnten Anklagepunkt sowie am Ende der sich an ebendiese Punkte anschließenden Klage. Ein gewichtiger Unterschied begegnet uns nur beim Passus von *denn wers* bis ... *feynde wort*, der bis auf eine kurze Stelle nicht im tschechischen Text vorkommt und ähnlich, nicht wortgetreu, in Text IIa zu finden ist. Sprachlich könnte es sich bei Text IIc auch um eine Übersetzung von Text IIb ins Deutsche handeln. Daß das andersherum nicht zutrifft, haben wir oben festgestellt: Text IIb ist direkt von IIa abhängig. Die Abweichungen innerhalb der beiden tschechischen Texte dürften nicht nur auf Einwirkung der Kopisten zurückgehen, außer vielleicht bei dem Anklagepunkt betreffend Johannes Hus⁹⁰. Das aber bedeutet, daß es von dem tschechischen Manifest gleichfalls verschiedene Fassungen gegeben hat. Welche dieser beiden Fassungen nun die ältere ist, kann mit Sicherheit nicht entschieden werden. Ziehen wir aber in Betracht, daß im deutschen, ursprünglicheren Text erstens die Passage betreffend Hus mitten unter den Anklagepunkten steht und zweitens um Antwortbriefe gebeten wird – letzteres fehlt bei der Třeboň-Fassung⁹¹ – so gebührt der unten als „Leittext“ abgedruckten Wiener Fassung der Vorzug.

Bleibt zuletzt die Frage nach dem Verhältnis zwischen allen Fassungen. Die jüngeren Texte vom 19. und 20. April haben mehr Text bzw. Informationen, und zwar in der Weise, daß bestimmte Aussagen präzisiert bzw. ergänzt wurden. Dabei handelt es sich manchmal nur um einzelne Worte, manchmal um ganze Passagen oder Textabschnitte. Vollkommen neue, von der deutschen Fassung vom 18. April unabhängige oder nicht ableitbare Passagen wurden aber nicht hin-

90) Diese Passage ist bei der Třeboň-Fassung etwas anders formuliert und steht an anderer Stelle als in der Wiener Handschrift. Třeboň hat noch beim dritten Anklagepunkt zusätzlich *i ku potupě*, was nur bei Text IIc als *vnd czu laster* zu finden ist. Weitere Abweichungen, die Aufschluß geben könnten, betreffen Passagen, die bei den deutschen Texten fehlen.

91) Siehe S. 171 Variante w-w), S. 173 Variante h-h) und S. 175 Variante b-b) der Edition von Text IIb.